

## Beilage 17.

# Bericht

des Landesauschusses betreffend die Verwendung und Erhaltung des  
Landestierseuchenfonds für Einhufer.

## Hoher Landtag!

Der Landtag hat in der Sitzung vom 7. Oktober 1910 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Da auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen für über behördliche Anordnung getötete Einhufer, welche bei der Obduktion mit der Rogz- (Wurm-) Krankheit behaftet befunden werden, dem Besitzer solcher Tiere aus dem Staatsschätze eine Entschädigung in der Höhe von  $\frac{2}{3}$  des gemeinen Wertes gewährt wird, bestimmt der Landtag, daß in der Folge aus dem Landestierseuchenfonds für Einhufer  $\frac{1}{3}$  des gemeinen Wertes als Entschädigung dem Besitzer des Tieres zu vergüten ist.
2. Für diese Entschädigungen aus dem Tierseuchenfonds für Einhufer sollen die gleichen Bedingungen gelten, welche für die Entschädigung aus dem Staatsschätze bestehen, und hat insbesondere auch die im § 51 des zitierten Reichsgesetzes vorgesehene Wertermittlung (Schätzung) die Grundlage für die aus dem Tierseuchenfonds für Einhufer zu zahlende Entschädigung zu bilden.
3. Der Tierseuchenfonds für Einhufer ist auf der im Landesgesetze vom 27. Dezember 1881, L. G. Bl. Nr. 1, ex 1882, normierten Höhe von K 20.000.— zu erhalten und sind in der Zukunft keine Umlagen von den Besitzern von Einhufern zu erheben.  
Sollte der Fonds unter K 20.000.— herabsinken, ist er aus dem Landesfonds auf diese Höhe zu ergänzen.
4. Insofern die Erträgnisse des Fonds jeweilen nicht zu Entschädigungen behufs rascherer Tilgung der Rogz- (Wurm-) Krankheit der Einhufer verwendet werden müssen, können dieselben in erster Linie zu Beiträgen für Prämierungen der Einhufer, zu Stipendien und Subventionen an Vorarlberger Tierarzneischüler und Besucher von Fußbeschlagskursen und schließlich zur Förderung der Viehzucht in Vorarlberg im allgemeinen verwendet werden.
5. Der Landesauschuß erhält den Auftrag, unter Berücksichtigung dieser Grundsätze den Entwurf für die Abänderung der Landesgesetze vom 27. Dezember 1881, L. G. Bl. Nr. 1, ex 1882, und vom 4. März 1888, L. G. Bl. Nr. 19, auszuarbeiten, mit der k. k. Regierung das Einvernehmen hierüber zu pflegen und dem Landtage in der nächsten Tagung Bericht und Antrag zu unterbreiten.“

Der Landesauschuß hat nun im Sinne dieser Landtagsbeschlüsse einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und bringt ihn dem Landtag in Vorlage.

Der Landestierseuchenfonds für Einhufer hat dermalen die Höhe von rund K 25.000.— erreicht und hat somit die seinerzeit in Aussicht genommene Höhe von K 20.000.— überschritten. Es war daher seit vielen Jahren nicht mehr notwendig, von den Besitzern der Einhufer in Vorarlberg für den Tierseuchenfonds Umlagen einzuhoben.

Durch das neue Tierseuchengesetz wird dieser Fonds nun weiter entlastet, weil der Staat beim Vorkommen der Roggkrankheit  $\frac{2}{3}$  der Entschädigungen leistet. Der Landes-Tierseuchenfonds hat daher nur für  $\frac{1}{3}$  aufzukommen.

Der Landtag war deshalb der Meinung, es sollten die Interessen des Tierseuchenfonds auch für andere Zwecke verwendet werden können, welche in erster Linie den Besitzern von Einhufern zugute kämen.

Vor allem soll von der Einhebung einer Umlage ganz abgesehen werden. Mit Rücksicht darauf aber, daß der Tierseuchenfonds für Einhufer bezw. die Interessen dieses Fonds unter Umständen nach dem Gesetzentwurfe auch für andere Zwecke verwendet werden kann als zu Entschädigungen für die Abwehr und raschere Tilgung der Roggkrankheit, soll der Landesfonds die Verpflichtung übernehmen, den Tierseuchenfonds für Einhufer jeweils auf der Höhe von mindestens K 20.000.— zu erhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich an das neue Tierseuchengesetz an und entspricht dem Landtagsbeschlusse vom 7. Oktober 1910.

Der Landesausschuß stellt daher den

#### **Antrag :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Verwendung und Erhaltung des Tierseuchenfonds für Einhufer wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, entweder aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion solche Textesänderungen beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, die weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangieren noch neue derartige Bestimmungen enthalten.“

**Bregenz**, am 22. September 1911.

**Der Landesausschuß:**

**Josef Fink**, Referent.

## Beilage 17 A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

## betreffend die Verwendung und Erhaltung des Tierseuchenfonds für Einhufer.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Der auf Grund der Landesgesetze vom 27. Dezember 1881, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1882 und des Gesetzes vom 4. März 1888, L. G. Bl. Nr. 19 errichtete Tierseuchenfonds für Einhufer ist auf der in diesen Gesetzen bestimmten Höhe von 20.000 Kronen zu erhalten.

### § 2.

In jenen Fällen, in welchen der Staat nach dem Tierseuchengesetze vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177 in Gemäßheit der §§ 34 und 51, Abs. 2 u. f. für über behördliche Anordnung in Vorarlberg geödete Einhufer, welche bei der Obduktion mit der Ross-Krankheit behaftet befunden wurden, zwei Drittel des gemeinen Wertes als Entschädigung leistet, ist aus dem Landes-tierseuchenfonds für Einhufer ein Drittel dieses Wertes als weitere Entschädigung zu gewähren.

Die für die staatliche Entschädigung nach § 51 des Reichsgesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177 maßgebende Schätzung hat auch für die gemäß Abs. 1 aus dem Landestierseuchenfonds für Einhufer zu leistende Entschädigung zu gelten.

### § 3.

Insolange der Tierseuchenfonds für Einhufer nicht unter die im § 1 bestimmte Höhe herabsinkt und seine Erträgnisse jeweilen nicht oder

nicht vollständig zu dem im § 2 bestimmten Zwecke Verwendung finden, können sie zu Beiträgen für Prämierungen der Einhufer in Vorarlberg, zu Stipendien oder Subventionen an Vorarlberger Tierarzneischüler und Besucher von Fußbeschlagkurjen und schließlich zur Förderung der Viehzucht in Vorarlberg im allgemeinen verwendet werden.

§ 4.

Über die Verwendung des Tierseuchensfonds für Einhufer verfügt der Landesauschuß gegen jährlich dem Landtage zu legenden Rechnung.

§ 5.

Sollte der Tierseuchensfonds für Einhufer unter 20.000 Kronen herabsinken, ist er aus dem Landesfonds auf diese Höhe zu ergänzen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Landesgesetze vom 27. Dezember 1881, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1882, 4. März 1888, L. G. Bl. Nr. 19 und vom 25. September 1892, L. G. Bl. Nr. 35 betreffend die Entschädigung für vogkrank befundene Einhufer.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister betraut.